

Die Stadt Hof erlässt auf Grund § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852), folgende

Allgemeinverfügung

I.

Um die Flurnummer 308 der Gemarkung Moschendorf (Hof) wird auf dem Gebiet der Stadt Hof ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens einem Kilometer festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ergibt sich aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der Karte rot umrandet dargestellt.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Bekanntmachung als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet (www.hof.de), im Rundfunk und in der Presse am 27.05.2025 als bekannt gegeben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.05.2025 in Kraft.

Gründe:

I.

Auf der Flurnummer 308 der Gemarkung Moschendorf (Hof) werden Bienenvölker gehalten.

Die Stadt Hof hat am 14.05.2025 zur Seuchenermittlung bei einem der Bienenvölker eine Probe Futterhonig genommen und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übersandt. Das LGL stellte mit Befund/Gutachten vom 26.05.2025 fest, dass die bakteriologische Untersuchung den Nachweis von *Paenibacillus larvae* (Amerikanische Faulbrut) erbrachte.

Das Veterinäramt der Stadt Hof hat daraufhin am 26.05.2025 den Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

II.

Die Stadt Hof ist nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GVVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 630), i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), sachlich und örtlich zuständig auf dem Gebiet der Tiergesundheit.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine Tierseuche i. S. d. § 2 Nr. 1 TierGesG, da sie eine Infektion oder Krankheit ist, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf Tiere übertragen werden kann. Nach § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen i. V. m. § 4 Abs. 1 und 4 TierGesG ist die Tierseuche Amerikanische Faulbrut anzeigepflichtig.

Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Der Stadt Hof stand hierbei grundsätzlich kein Ermessen zu, da es sich um eine Muss-Vorschrift handelt. Die Ausweisung der über den geometrischen Radius von einem Kilometer hinausgehenden Flächen als dem Sperrbezirk

zugehörig erfolgte nach sachlichen Gesichtspunkten. Sie berücksichtigt hierbei die gegebenen Naturraumgrenzen.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich die Ausbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut zu verhindern. Nach § 3 TierGesG hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinem Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden. Die Anordnung belastet die betroffenen Bienenhalter nicht übermäßig. Ein wirtschaftlicher Nachteil, der durch die im Sperrbezirk geltenden Restriktionen den betroffenen Bienenhaltern möglicherweise entstehen kann, muss von diesen hingenommen werden, da der durch die Ausbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut entstehende Schaden hierzu in keinem Verhältnis stünde.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden einhergeht. Die Maßnahme zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche muss daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Verhinderung der Seuchenverschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein möglicherweise entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die Ziffer I. der Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wurde nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bekannt gegeben. Um eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut unverzüglich zu verhindern, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung analog Art. 51 Abs. 3 Satz des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) ortsüblich i. S. d. § 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG als Aushang an der Amtstafel des Rathauses der Stadt Hof, im Internet (www.hof.de), im Rundfunk und in der Presse.

Hinweise:

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Bienenseuche-Verordnung).
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung bestimmt ist (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 Bienenseuche-Verordnung).
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 Bienenseuche-Verordnung).

Nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 2 einen Bienenstand entfernt,
- entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 3 ein Bienenvolk, eine Biene oder einen dort genannten Gegenstand entfernt,
- entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 4 ein Bienenvolk, eine Biene oder einen dort genannten Gegenstand verbringt.

Zu widerhandlungen können mit Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch **elektronisch** erhoben werden.

Dafür ist ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach (EGVP) eingerichtet. Elektronische Dokumente müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail.

Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Im Bereich des Tiergesundheitsrechts wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, 27. Mai 2025
Stadt Hof



Döhla
Oberbürgermeisterin

